

REGLEMENT
W E G E N
DETERMINIRUNG
DER FUNCTIONEN
Z W I S C H E N
SEINER KÖNIGL.
MAJESTÄT &c.
COMMISSION
U N D
JUSTITZ-COLLEGIO
ZU GELDERN.

De dato Berlin den 12. Decembris 1721.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, der Univerſität
Buchdrucker.



Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr nöthig gefunden haben, zu respicirung Dero Domainen- und Steuer- Angelegenheiten, wie in allen Dero übrigen Provinzien, also auch in Dero Hertzogthum Geldern gewisse Räte und Commissarios anzuordnen, und dann dieselben bisshero ratione ihrer functionen öftere collisiones mit dortigem Justitz-Collegio gehabt: Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät aber zu hinlegung der dieserhalb bisshero vorgefallenen differentzien, und verhütung aller ins künftige zu besorgenden Irrungen ein gewisses Reglement dieserhalb abfassen zu lassen, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet;

Als haben dieselben solcherwegen in Gnaden resolviret, und verordnet, setzen, wollen und verordnen demnach hiermit provisionaliter.

1. Dafs es bey der Anno 1547. den 10. Octobris und Anno 1609. den 22. Junii dem Stadthalter, Cantzler und Räten ertheilten Instruction, als weit dieselbe wegen veränderter Umstände, und erheischender Nothdurfft nach, in gegenwärtigem Reglement in einem und andern Stück nicht modificiret und verändert ist, bleiben solle. Und zwar

2. Hat es in specie wegen der Lehne, und dabey vorkommenden Verrichtungen bey gemeldter Cantzley-Instruction sein bewenden, es sollen aber in casibus meræ gratiæ, und welche in den Lehn-Rechten oder hiesigem gebrauch nicht determiniret seynd, sondern ex arbitrio & gratiâ Principis dependiren, als wann etwa ein sonderbahrer Lehn-Fehler begangen worden, Cantzler und Räte nichts, als nach eingeholter Verordnung von Seiner Königl. Majestät verfügen.

3. Das Collegium Justitiæ solle Secundum privilegia urtheilen; Falls aber über den Verstand eines privilegii Streit entstünde, indem einer dasselbe anders als der andere aufdeuten und expliciren wolte, alsdann muß die Interpretation bey dem Souverainen als Legislatore gesucht, und eingeholet werden.

4. Wegen der remission und composition der delictorum bleibet es ebenfalls bey dem Inhalt der Instruction de Anno 1609., jedoch dergestalt, dafs solches nicht als communicato consilio mit denen zum Domainen- und Steuer-Wesen verordneten Räten und Commissarien geschehen solle.

5. Nach-

5. Nachdem auch S. K. M. in Preußen etc. unumgänglich nöthig erachtet, zu Respicirung Dero Kammer- und Domänen-, sodann den Steuer- und Kriegscommissariatsachen sichere Räthe und Commissarien an zu ordnen, welche nebst dem zeitlichen Gouverneur von Geldern darunter die Gebühr zu beobachten, als hat es auch dabei sein Bewenden, und sollen dieselbe nach Anleitung ihrer Instruction verfahren und alles dasjenige, so vor heute die zu denen Domainen und Finanzen verordnet gewesene Räthe zu thun gehabt, geziemend verrichten, keineswegs aber sich in die Justiz und zu dem *collegio justitiae* gehörige sachen mischen, wie denn auch das *collegium justitiae* oder Kanzler und Räthe sich der in Gemeldter Domainen- und Steuerräthe und Commissarien Departement gehöriger Sachen zu enthalten haben.

6. Daferne aber wegen der Kammer und Domanialsachen ein solcher Rechtsstreit entweder inter privatos oder auch zwischen dem Souverainen selbst und einem oder anderen privato vorfiele, welcher förmliche und ausführliche Erkenntnis erforderte, so bleibts zwarn des Falls bei obgemeldter Instruction, jedoch soll alsdann das *collegium justitiae* sich bei der Sachen nicht unterziehen, als bis dieselbe von S. K. M. dorthin verwiesen ist; auch sollen, ehe und bevor dorten die Rechtsprocedur eingetreten wird, einige aus dem Justizcollegio mit einigen aus der Commission zusammen conferiren und versuchen, ob die Sache ohne Proceß erörtert und hingelegt werden könne.

7. Wegen der Steuer- und Commissariatsachen bleibet es bei dem ergangenen Steuerreglement und dem Patent vom 15. Augusti jüngsthin, nach welchem sich allerseits Räthe und Commissariën jedes Mal präzise zu achten und auf dessen genaue Observanz gebührend zu halten haben werden.

8. Und damit hierunter alle Collisiones möglichst verhütet bleiben mögen, so soll in denen streitigen, in dem 16. Artikel des Steuerreglements laufenden und anderen Commissariatsachen (worunter auch die Exemptions-, Peräquations- und andere die Schätzung und subsidien concernirende Sachen, so inter privatos vorkommen, begriffen sind) zwarn denen Parteien freistehen, sich bei dem *collegio justitiae* sowohl. als der zu Administration der Domänen und des Steuerwesens verordneten Commission mit ihrer ersten Klage anzugeben, es soll aber das Collegium. wobei diese erste Klage angegeben wird, ohne etwas anders darauf zu disponiren, sofort einem Commissarium

aus

aufs feinem Mittel ad hanc causam anordnen, und darauf die Req^{te} zu gleichmässigem Zweck dem andern Collegio zusenden. Von diesen also beyderseits angeetzten zweyen Commissariis soll zufoorderst der Vergleich mit geziemendem Ernst versuchet; Da aber selbiger nicht zulangen wolte, die Sache aufs kurtzeste und ohne langwierigen Proceß und Kostsplitterung instruiert, demnecht aber mit zuziehung noch anderer zweyer Commissarien aufs beyderseits Collegiis decidiret, und falls sich unter diesen Vieren paritas der gegeneinander streitenden Votorum finden solte, ein Fünffter zum Obmann alternatim, dann aufs dem Commissions-Collegio, und dann aufs dem Collegio Justitiæ beygeordnet, und auf solche weise der Sachen ihre abhelffliche maasse gegeben, auch solchemnecht die ventilirte Acta in des Commissariats-Registratur (damit man allezeit seinen recours dahin nehmen könne) registriert werden. Es sollen auch zu obgedachten Commissionen aufs dem Collegio Justitiæ allemahl, so viel möglich, die älteste und in dergleichen materien am meisten experimentirte Ræthe gebraucht werden.

9. Die Policy-Sachen haben zwar Seine Königl. Majestät in anderen Dero Provincien denen Commissariaten meistentheils aufgetragen; Da aber desfalls etwas in Dero Hertzogthum Geldern vorkommt, und Seine Königl. Majestät einem oder anderm keine Special Commission ertheilen, so soll das Collegium Justitiæ darüber mit denen Cammer- und Steuer-Ræthen oder Commissarien conferiren, und demnecht die expedition auf hergebrachte weise geschehen.

Uhrkundlich unter allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin den 12. Decembris 1721.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow.